
Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 8560 (V) vom 11.2.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 32 vom 27.2.2009

Antragsteller:
von Amts wegen

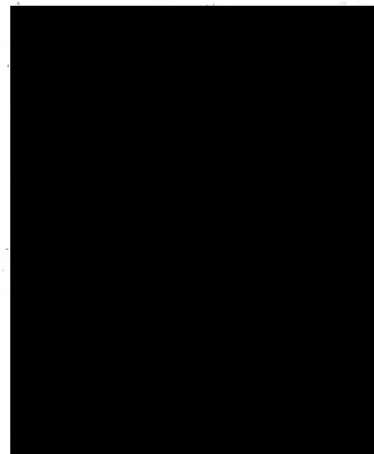
Verfahrensbeteiligte:
Video Tonträger Dr. Dressler GmbH
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 11.2.2009
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:



einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Syndikat des Grauens“
Video Tonträger Dr. Dressler GmbH,
Anschrift unbekannt

wird folgeindiziert und
in Teil B der Liste der jugendge-
fährdenden Medien eingetragen.

Sachverhalt

Durch Indizierungsentscheidung Nr. 1853 (V) vom 9.2.1984, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 47 vom 7.3.1984 wurde der Videofilm „Syndikat des Grauens“ in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Der Videofilm wurde mit Beschlüssen des Amtsgerichts München vom 26.6.1987 und vom 25.3.1988 (Az.: 443 Ds 465 b Js 1686/86) sowie vom Amtsgericht Tiergarten vom 26.4.2002 (Az.: 351 GS 1749/02) bundesweit beschlagnahmt und eingezogen.

Der Videofilm ist eine Produktion aus Italien aus dem Jahre 1980 mit dem Originaltitel „Luca il Contrabbandiere“. Regisseur des Films ist Lucio Fulci, Darsteller sind unter anderem Fabio Testi, Ivana Monti und Guido Alberti.

Die Beschlagnahmebeschlüsse ergingen insbesondere wegen folgender Szenen:

„Chapter 4, 10. Min.

wird gezeigt, wie Luca versucht, aus einem Gangster Informationen über den „Mann aus Marseille“ herauszulocken. Zu diesem Zweck bedroht er den Gangster mit einem Stichwerkzeug, dass er ihm gut sichtbar mehrfach in den Oberkörper sticht. Als der Gefolterte trotz dieser Behandlung immer noch nicht aussagen will, dreht Luca das Werkzeug mehrfach in der Wunde herum und sticht dabei tiefer zu. Zum Schluss der Sequenz wird der Gefolterte getötet.

Chapter 5, 5. Min.

wird gezeigt, wie eine Frau am Kopf festgehalten und über einen längeren Zeitraum ihre Wange mit einem Bunsenbrenner verbrannt wird. Dabei wird in ständig sich wechselnden Szenen das Gesicht der Frau mit den entstehenden Wunden und Bunsenbrenner gezeigt. Die Frau schreit während dieser „Behandlung“ unaufhörlich. Diese Szene ist auch auf dem Cover als eine Abbildung zu sehen.

Chapter 5, 7. Min.

wird gezeigt, wie ein Schuss in die Kehle von Perlante abgefeuert wird, eine Fontäne dunkelroten Blutes aus der Kehle und seinem Hinterkopf spritzt. Anschließend werden die Qualen des Opfers unmittelbar vor seinem Tod optisch dargestellt. Diese Szene ist auch auf dem Cover als eine Abbildung zu sehen.

Chapter 7, 3. Min. und Chapter 9. 5. Min.

kommt es zu Massenmassakern, wo die Ermordung sämtlicher „Missetäter“ geschildert wird, wobei in allen Fällen das Einschlagen der Geschosse in die Körper und das herausströmende Blut widernatürlich genau, gleichsam in Zeitlupe gezeigt werden.“

Das am 01.04.2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält in § 18 Abs. 7 die Regelung, dass nach Ablauf von 25 Jahren die Aufnahme eines Mediums in die Liste ihre Wirkung verliert. Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Videofilms verliert somit im Februar 2009 ihre Wirkung.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird vorliegend auf Veranlassung der Vorsitzenden tätig, weil ihres Erachtens der verfahrensgegenständliche Film auch nach den heutigen Maßstäben jugendgefährdende Inhalte aufweist.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über die Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da trotz umfangreicher Recherchen eine ladungsfähige Anschrift einer Verfahrensbeteiligten nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Syndikat des Grauens“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben, wird folgeindiziert und in Listenteil B eingetragen.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren; wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken und zu Gewalttätigkeit oder Verbrechen anreizen.

Der Inhalt des Videofilms wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. (Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, § 18 Rn. 5).

Zur Begründung hat das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle einmal auf die Beschlagnahmebeschlüsse verwiesen und zum anderen auch auf die oben benannte Indizierungsentscheidung, in der im Hinblick auf die verrohende Wirkung folgendes ausgeführt ist:

„Eine Organisation von Zigarettenschmugglern in Neapel vermutet einen Verräter in den eigenen Reihen. Lucas und sein Bruder Michel haben den Sizilianer Chirino im Verdacht. Kurz darauf wird Michel ermordet. Auf der Suche nach dem Mörder seines Bruders bringt Lucas in Erfahrung, dass nicht Chirino, sondern ein Drogenhändler, der „Mann aus Marseille“ verantwortlich ist. Weitere Mitglieder der Schmugglerorganisation werden umgebracht. Bei einem Zusammentreffen mit dem Drogenhändler verlangt dieser die Mitarbeit der Schmuggler. Als diese ablehnen, erfolgt eine Großrazzia der Polizei auf die Organisation, der Lucas nur knapp entgeht. Zusammen mit Chirino sucht er einen ebenfalls entkommenen Freund und Schmuggler auf. Sie entdecken, dass dieser mit dem „Mann aus Marseille“ zusammenarbeitet. Bei einem Schusswechsel werden Chirino und der Verräter Perlante getötet. Die Männer des Drogenhändlers entführen Lucas Frau und fordern diesen zu einem Treffen auf. Jetzt taucht Don Moro auf, der ehemalige Chef der Schmugglerorganisation, der sich zur Ruhe gesetzt hat. Mit seinen alten Männern legt er den Drogenhändlern einen Hinterhalt. Lucas erschießt den „Mann aus Marseille“, und dank der Hilfe des Don Moro kann die Organisation der Schmuggler wieder in Ruhe arbeiten.“

Auch die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich gewährte Kunstfreiheit steht der Folgeindizierung nicht entgegen. Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat übereinstimmend mit den Strafverfolgungsbehörden festgestellt, dass in dem Videofilm mehrere besonders grausame Taten dargestellt sind, die dazu geführt haben, diesen Videofilm einem absoluten Verbreitungsverbot zu unterwerfen. Des weiteren ist in den Beschlüssen mehrfach daraufhin gewiesen worden, dass die übrigen in der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle benannten Szenen als grausam einzustufen sind, so dass in jedem Fall dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen ist.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad des Videofilms lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Seit April 2003 sind Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Der Videofilm ist daher gemäß § 18 Abs. 2, Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 131 StGB in Teil B der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Ver-

- kaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

